

Kantonale Volksabstimmungen vom 17. Juni 2012

Les votations cantonales du 17 juin 2012

A. Übersicht / Aperçu	S./p. 1
B. Im Detail / Dans le détail	S./p. 3

A. Übersicht / Aperçu

1. Änderungen von Kantonsverfassungen / Modifications des constitutions cantonales:

- **AG:** Verfassung des Kantons Aargau (Land- und Waldwirtschaft) (Änderung vom 13. Dezember 2011).
- **AG:** Aargauische Volksinitiative «Für eine sichere Aargauer Kantonalbank» vom 23. Dezember 2009.
- **BL:** Änderung der Kantonsverfassung über die Organisation der Gerichte.
- **BL:** Änderung der Kantonsverfassung über die Reorganisation der Behörden im Zivilrecht.
- **GE:** Initiative 143 «Pour une véritable politique d'accueil de la Petite enfance» (en question subsidiaire, c'est le contre-projet qui a été choisi).
- **GE:** Loi constitutionnelle modifiant la constitution de la République et canton de Genève (Contreprojet à l'IN 143) (A 2 00 – 10895), du 15 décembre 2011.
- **NE:** Initiative constitutionnelle populaire cantonale «Frein au démantèlement social» et contre-projet du Grand Conseil (avec question subsidiaire).
- **ZH:** Kantonale Volksinitiative «JA! Freie Schulwahl für alle ab 4. Klasse! ».

2. Gesetzesinitiative / Initiatives législatives:

- **VD:** Initiative populaire « Assistance au suicide en EMS » (modification de la loi du 29 mai 1985 sur la santé publique) avec le contre-projet du Grand Conseil qui propose de modifier la loi du 29 mai 1985 sur la santé publique.
- **ZH:** «Der Kunde ist König! (Kantonale Volksinitiative für freie Ladenöffnungszeiten)».

- **ZH:** Kantonale Volksinitiative zum Erhalt der landwirtschaftlich und ökologisch wertvollen Flächen (Kulturlandinitiative) (Allgemeine Anregung).

3. Obligatorisches oder fakultatives Gesetzesreferendum / Référendum législatif, obligatoire ou facultatif :

- **BL:** Gesetz über die Entlastung des Finanzhaushalts bis 2014 (oblig.).
- **BL:** Gesetz über den Verzicht auf die Führung des Amtsnotariats und über die Reorganisation der Behörden im Zivilrecht (oblig.).
- **BS:** Referendum gegen den Grossratsbeschluss vom 14. März 2012 betreffend Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern (Senkung der Gewinnsteuer bei den juristischen Personen) (fak.).
- **GE:** Loi sur l'organisation des institutions de droit public (10679), du 18 novembre 2011 (fac.).
- **LU:** Änderung des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes (Schliessungszeiten am Vorabend von Ruhetagen und Abendverkäufe) (fak.).
- **NE:** Loi du 7 décembre 2011 sur l'approvisionnement en électricité (LAEI) (fac.).
- **SG:** VI. Nachtrag zum Ergänzungsleistungsgesetz (fak.).
- **SZ:** Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung (oblig.).
- **TG:** Planungs- und Baugesetz (Behördenref.).
- **ZH:** Steuergesetz (Änderung vom 12. Juli 2010; Nachvollzug des Unternehmenssteuerreformgesetzes II des Bundes) (Gemeinderef.).
- **ZH:** Beschluss des Kantonsrates: Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz vom 2. Mai 2011 – Hauptvorlage (fak.).
- **ZH:** Beschluss des Kantonsrates: Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz vom 2. Mai 2011 – Variante mit Zukunfts- und Stützungsfonds (fak.).
- **ZH:** Gegenvorschlag von Stimmberechtigten «Ja zum Schutz der PatientInnen und des Gesundheitspersonals» (oblig.).
- **ZH:** Verkehrsabgabengesetz (Änderung vom 28. November 2011; Bemessungsgrundlagen) (Kantonsratsref.).

4. Konkordate / Concordats

5. Finanzreferendum / Référendum financier :

- **LU:** Neugestaltung des Seetalplatzes in Emmen und Luzern (129 Mio.).
- **SO:** Neubau Bürgerspital Solothurn (BSS); Bewilligung eines Verpflichtungskredites (340 Mio.).
- **SZ:** Verpflichtungskredit für die Übernahme des Werkhofs Ingenbohl (4.07 Mio.).
- **SZ:** Verpflichtungskredit für die Planung eines Neubaus des Heilpädagogischen Zentrums Innerschwyz (1.56 Mio.).

B. Im Detail / Dans le détail

AG



1. Verfassung des Kantons Aargau (Land- und Waldwirtschaft) (Änderung vom 13. Dezember 2011)

JA (82.5 %)

Der seit 1980 unveränderte bisherige § 51 der Verfassung des Kantons Aargau legt die wirtschaftspolitischen Zielsetzungen für die Wirtschaftssektoren Land- und Waldwirtschaft fest. Mittlerweile entspräche diese Bestimmung in Bezug auf die Landwirtschaft nicht mehr den heutigen Gegebenheiten. Die Liberalisierung der Märkte hätte zur Folge, dass die Landwirtschaft den Marktkräften in Zukunft noch stärker unterworfen wird. Dadurch würde der Preisdruck auf die Landwirtschaft sowie auf die ihr vor- und nachgelagerten Stufen weiter zunehmen. Um im internationalen Umfeld bestehen zu können, sollen die Aargauer Landwirtinnen und Landwirte aber konkurrenzfähig bleiben.

Der Grosse Rat hat im Sommer 2007 den Planungsbericht landwirtschaftAARGAU verabschiedet. Darin sind die Ziele und Strategien für die zukünftige kantonale Agrarpolitik festgelegt. Mit der geänderten Verfassungsbestimmung soll diesen neuen gesellschaftlichen Aufträgen an die kantonale Landwirtschaft Rechnung getragen werden.

Was sieht die Änderung der Verfassung des Kantons Aargau vor?

Mit der revidierten Verfassungsbestimmung sollen die neuen agrarpolitischen Zielsetzungen in einer einzigen Litera (§ 51 Abs. 1 lit. a) zusammengefasst werden. Die neue Regelung soll der Landwirtschaft Möglichkeiten eröffnen, sich in verändertem Umfeld zu behaupten.

Nicht mehr Verfassungsziel ist die Erhaltung überkommener Strukturen. Folgende Punkte sollen in der Verfassung zukünftig nicht mehr erwähnt werden:

- die Förderung einer möglichst breiten Eigentumsstreuung zu Gunsten von Selbstbewirtschaftern (§ 51 Abs. 1 lit. b KV in der geltenden Fassung),
- die Erhaltung und Förderung der Familienbetriebe sowohl als Vollerwerbs- sowie als Kleinbetriebe (§ 51 Abs. 1 lit. c KV in der geltenden Fassung),
- die Förderung der Zusammenarbeit auf genossenschaftlicher Grundlage (§ 51 Abs. 1 lit. d KV in der geltenden Fassung).

Im Sinne einer Modernisierung soll schliesslich in der Überschrift von § 51 der Verfassung des Kantons Aargau der Begriff «Forstwirtschaft» durch «Waldwirtschaft» ersetzt werden.

Der Grosse Rat hat die Änderung der Verfassung des Kantons Aargau und das totalrevidierte Landwirtschaftsgesetz beschlossen. Gegenstand dieser Volksabstimmung ist indessen nur die Revision der Verfassung des Kantons Aargau. Diese bildet die Grundlage für die Totalrevision des Landwirtschaftsgesetzes, welche im Grossen Rat unbestritten war und dem fakultativen Referendum untersteht.

2. Aargauische Volksinitiative «Für eine sichere Aargauer Kantonalbank» vom 23. Dezember 2009

NEIN (65.0 %)

Die Initiantinnen und Initianten verlangen, dass das vollständige Eigentum des Kantons an der Kantonalbank nicht nur wie heute im Gesetz, sondern auch in der Kantonsverfassung festgeschrieben wird. Zu diesem Zweck soll der Verfassungsparagraph zur Kantonalbank ergänzt werden. Zurzeit ist in der Verfassung festgeschrieben, dass der Kanton zur Förderung der wirt-

schaftlichen und sozialen Entwicklung eine Kantonalbank unterhält. Die Initiative fordert den Zusatz, dass sich die Kantonalbank vollständig im Eigentum des Kantons befindet.

Die Kantonsbehörden sind damit nicht einverstanden: Die von den Initiantinnen und Initianten geforderte Ergänzung würde die 100-prozentige Kapitalbeteiligung des Kantons Aargau an der Kantonalbank neu zusätzlich zur Gesetzesstufe auch noch in der Verfassung festschreiben. Diese Verfassungsänderung hätte zwar keine weiteren Anpassungen von Gesetzen, Verordnungen oder Dekreten zur Folge. Jedoch würden die zukünftigen strategischen Handlungsoptionen des Kantons eingeeengt. Langfristig könnte das die Kantonalbank schwächen und damit auch den Wirtschaftsstandort Aargau insgesamt beeinträchtigen.

Im Grossen Rat votierte doch eine Minderheit für das Initiativbegehren. Begründet wurde dies damit, es dürfe nicht passieren, dass die Kantonalbank aus finanz- oder steuerpolitischen Überlegungen privatisiert werde. Die Initiative helfe, entsprechende Begehrlichkeiten vonseiten der Politik abzuwehren. Die Regelung auf Gesetzesebene wird als ungenügend beurteilt. Deshalb unterstützt die Minderheit des Grossen Rats eine Regelung auf Verfassungsebene.

Ein Blick auf die Nachbarkantone von Aargau zeigt, dass keiner von ihnen das Eigentum an ihrer Kantonalbank in der Verfassung regelt. Alle haben einen offenen Verfassungsartikel («führt» oder «unterhält» eine Kantonalbank). Luzern und Zug haben gar keine Bestimmungen in den Verfassungen, Solothurn verzichtet auf die Führung einer Bank. Die Kantone Basel-Landschaft, Bern und Zürich haben keine Bestimmungen in ihren Kantonsverfassungen zu den Eigentumsverhältnissen ihrer Kantonalbank.

Diese Verfassungsänderung sei nicht nötig, da bereits per Gesetz 100 Prozent der AKB dem Kanton gehören. Die Rechte des Volks seien auch ohne die verlangte Verfassungsänderung gewahrt. Auch sei die Verfassungsänderung nicht zweckmässig, denn sie würde den Spielraum und die Handlungsfähigkeit der Kantonalbank unnötig einschränken. Aus diesen Gründen empfehlen die Kantonsbehörden, die Volksinitiative abzulehnen.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

https://www.ag.ch/media/kanton_aargau/alle_medien/dokumente/aktuell_3/wahlen_abstimmungen/abstimmungen_1/2012_06_1/Abstimbrosch_17_Juni_2012.pdf

BL



1. Gesetz über die Entlastung des Finanzhaushalts bis 2014

NEIN (58.55 %)

Die sieben Massnahmen des Entlastungsrahmengesetzes haben einen Entlastungsumfang von 26 Millionen Franken. Es war der Wunsch des Regierungsrates, dass über sie nicht einzeln, sondern gesamthaft abgestimmt soll. Nur so könne das Entlastungspaket 12/15 seine volle Wirkung entfalten und der Staatshaushalt ins Lot gebracht werden. Um die Abstimmung für die sieben Massnahmen als Gesamtpaket zu ermöglichen, bedurfte es einer rechtlichen Grundlage, dem «Gesetz über die Entlastung des Finanzhaushaltes bis 2014» oder kurz «Entlastungsrahmengesetz».

2. Änderung der Kantonsverfassung über die Organisation der Gerichte

JA (67.56 %)

Das «Entlastungspaket 12/15» sieht im Bereich der Gerichte vor, dass die heutigen sechs Bezirksgerichte an fünf verschiedenen Standorten aus Effizienzgründen neu zu zwei Zivilkreisgerichten an zwei Standorten (Sissach und Arlesheim) zusammengeführt werden. Dadurch werden statt bisher fünf Gerichtsgebäude nur noch deren zwei gebraucht. Mit der vorgeschlagenen besseren Auslastung von weniger Gebäuden kann der Kantonshaushalt jährlich um 230'000 Franken entlastet werden.

Der Kanton BS hat ein strukturelles Defizit. Das heisst, die Leistungen, welche die Kantonale Verwaltung für die Einwohnerinnen und Einwohner erbringt, haben in den letzten Jahren mehr gekostet, als der Kanton Einnahmen hatte. Um das Defizit zu decken, begann der Kanton von seinem Eigenkapital zu zehren. Diese Entwicklung würde sich in den kommenden Jahren fortsetzen, hätte der Regierungsrat nicht Gegenmassnahmen aufgegleist.

Schon 2010 erkannte der Regierungsrat den dringenden Handlungsbedarf. Nach § 129 der Kantonsverfassung muss der Finanzhaushalt mittelfristig ausgeglichen sein und alle Ausgaben sind periodisch auf ihre Notwendigkeit sowie finanziellen Tragbarkeit hin zu prüfen.

Eine Projektgruppe («landrätliche Think Tank») einigte sich auf 185 Massnahmen, also 185 kantonale Aufgaben, bei denen eine Anpassung vorgenommen werden soll. Sie bilden das «Entlastungspaket 12/15». Das gesamte Massnahmenpaket ist gut ausgewogen. Es wird von vielen Schultern gemeinsam getragen.

Die meisten der 185 Massnahmen kann der Regierungsrat in eigener Kompetenz umsetzen. Damit hat er bereits begonnen. Weitere werden durch das Parlament entschieden. Neun Massnahmen gelangen jetzt zur Volksabstimmung, davon sind sieben in einem „Entlastungsrahmengesetz“ zusammengefasst.

Warum eine Abstimmung ? Die Abstimmung über das Gesetz über die Entlastung des Finanzhaushalts bis 2014 und die Abstimmung über das Gesetz über den Verzicht auf die Führung des Amtsnotariats und über die Reorganisation der Behörden im Zivilrecht unterliegen gemäss § 30 Buchstabe b der Kantonsverfassung der obligatorischen Abstimmung, da der Landrat die Beschlüsse mit weniger als 4/5 der anwesenden Mitglieder gefasst hat. Die Abstimmung über die Änderung der Kantonsverfassung über die Organisation der Gerichte und die Abstimmung über die Änderung der Kantonsverfassung über die Reorganisation der Behörden im Zivilrecht unterliegen gemäss § 30 Buchstabe a der obligatorischen Volksabstimmung.

3. Änderung der Kantonsverfassung über die Reorganisation der Behörden im Zivilrecht

JA (61.03 %)

4. Gesetz über den Verzicht auf die Führung des Amtsnotariats und über die Reorganisation der Behörden im Zivilrecht

JA (57.58 %)

Unter der Bezeichnung «Projekt FOCUS» sollen im Rahmen des Entlastungspakets 12/15 stark überalterte Strukturen den zeitgemässen Gegebenheiten in Sachen Mobilität und Kommunikation angepasst werden. Das bisherige staatliche Monopol des Amtsnotariats bezüglich Liegenschaftsgeschäfte soll aufgehoben werden. Ab dem 1. Juli 2012 sollen selbständig erwerbende Notarinnen und Notare auch für Grundstücksgeschäfte zuständig sein.

Die mehrfach geführte Struktur der Behörden im Zivilrecht soll stark vereinfacht werden. Die bisher total 26 Ämter des Grundbuch-, Zivilstands-, Erbschafts-, Betreibungs- und Konkurswesens sollen zu je einem kantonalen Amt zusammengeführt werden. Diese künftig vier kantonalen Ämter sollen zusammen mit dem kantonalen Handelsregisteramt sowie den Ressorts Bürgerrechtswesen,

Adoptionen und Namensänderungen zu einer einzigen Dienststelle an zwei Standorten in Arlesheim und Liestal vereint werden.

All diese Anpassungen erfordern eine Änderung der Verfassung zur Aufhebung der Bezirksverwaltung sowie sechs Gesetzesänderungen. Letztere sind im «Gesetz über den Verzicht auf die Führung des Amtsnotariats und über die Reorganisation der Behörden im Zivilrecht» zusammengefasst.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-ik/wahlen/abst_bro/U20120617_bro.pdf

BS



Referendum gegen den Grossratsbeschluss vom 14. März 2012 betreffend Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern (Senkung der Gewinnsteuer bei den juristischen Personen)

NEIN (51.02 %)

Mit einem maximalen Gewinnsteuersatz von 20 Prozent gehöre Basel-Stadt heute zu den Kantonen mit der höchsten Steuerbelastung. Deshalb möchten der Regierungsrat und der Grosse Rat die steuerliche Attraktivität des Kantons erhöhen. Sie schlagen deshalb vor, den maximalen Gewinnsteuersatz für Unternehmen von 20 auf 18 Prozent zu senken. Dies soll schrittweise in den Jahren 2014 bis 2017 geschehen. Diese gesamte Steuersenkung soll BS im Kantonsvergleich ans hintere Mittelfeld heranführen, auf ungefähr die gleiche Höhe wie die Kantone BL und ZH. Die gesamte Steuersenkung soll den Kanton nach der Umsetzung aller vier Teilschritte jährlich 48 Millionen Franken kosten und soll dank der soliden Finanzpolitik der letzten Jahre und dem schrittweisen Vorgehen finanzierbar sein.

Die referendumsführenden Organisationen lehnen die Senkung der Gewinnsteuern aus verschiedenen Gründen ab. Namentlich sei Wirtschaft bereits stark entlastet. Mit den Steuerpaketen 2008 und 2010 wurden bereits Senkungen der Gewinnsteuer von 24.5 auf 20 Prozent beschlossen. Dem Staat sollen dadurch Einnahmen von über 100 Millionen Franken entgehen.

Übrigens treten die 2010 beschlossenen Steuersenkungen erst 2013 voll in Kraft. Schon jetzt weitere Senkungsschritte einzuleiten, sei übereilt. Kanton BL hätte z.B. die Steuern zu früh gesenkt. BS verfüge immer noch über 1.7 Milliarden Franken Schulden und soll in den nächsten Jahren mit hohen Investitionen Schulhäuser und Spitäler erneuern.

Schliesslich sollten die nächsten Steuersenkungen den Leuten und dem Gewerbe zugutekommen, und nicht nur Firmen, die hohe Gewinne machen.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

<http://www.regierungsrat.bs.ch/2012-06-17-erlaeuterungen.pdf>



1. Initiative 143 «Pour une véritable politique d'accueil de la Petite enfance» OUI (57.8 %)
2. Loi constitutionnelle modifiant la constitution de la République et canton de Genève (Contreprojet à l'IN 143) (A 2 00 – 10895), du 15 décembre 2011 OUI (53.5 %)
3. Question subsidiaire: si l'initiative et le contreprojet sont acceptés, lequel des deux a-t-il la préférence des électeurs ? Contre-projet (52.1 %)

L'initiative a pour premier objectif d'inscrire dans la constitution la reconnaissance d'un droit pour chaque enfant à disposer d'une place d'accueil à la journée, comme est reconnu le droit d'aller à l'école, alors qu'actuellement la constitution genevoise est muette sur la petite enfance. Son second but est d'inscrire clairement la répartition des tâches communales et cantonales concernant l'accueil d'enfants en âge préscolaire. Ce serait aux communes de prévoir, après analyse, un nombre suffisant et adéquat de places : crèches, jardins d'enfants, accueillantes familiales de jour («mamans de jour»). L'Etat continuerait à exercer le contrôle des normes d'encadrement, de sécurité et, le cas échéant, rappellerait à son devoir une commune qui n'aurait pas créé suffisamment de places.

Le financement serait assuré par les communes, qui bénéficient pour la plupart d'une situation financière saine. Pour les autres, la nouvelle péréquation financière intercommunale prévoyant une aide à l'attention des communes moins aisées, permettrait à celles qui le souhaitent de se regrouper pour mener ensemble un projet.

L'initiative a été rejetée par le Grand Conseil genevois. Mais la majorité de celui-ci, qui partage avec les auteurs de l'initiative le constat de l'insuffisance des places d'accueil de jour pour les enfants en âge préscolaire, a toutefois élaboré un contreprojet également soumis au suffrage populaire.

Les divergences portent sur plusieurs points.

- L'initiative prévoit d'introduire le *droit* pour chaque enfant en âge préscolaire de disposer d'une place d'accueil de jour. Le Grand Conseil préfère la notion de *besoin*.
- L'initiative prévoit que les parents puissent choisir librement le *mode de garde* (crèche, garderie, famille d'accueil, garde à domicile, etc.). La majorité du Grand Conseil juge préférable de s'en tenir à «une offre adaptée aux besoins».
- L'initiative prévoit que le canton assume la surveillance du dispositif d'accueil, mais que son organisation relève des communes. La majorité du Grand Conseil regrette cette compétence prioritairement communale : elle a estimé que le canton et les communes devaient *coopérer* de manière à renforcer les synergies.
- L'initiative prévoit que les communes *financent* les structures d'accueil de jour (investissement et fonctionnement). La majorité du Grand Conseil estime que cette disposition est déséquilibrée et signale que l'initiative ne chiffre aucunement l'impact financier de cette réforme.

La situation est d'autant plus compliquée qu'une minorité du Grand Conseil soutient l'initiative 143, de même que le Conseil d'Etat. Celui-ci sait que les attentes de la population dans le domaine de la petite enfance sont fortes et que l'offre de structures d'accueil devrait pouvoir être développée en conséquence. Ainsi, il soutient tant l'initiative 143 que le contreprojet mais privilégie l'initiative lors de la question subsidiaire. Il ajoute cependant que l'initiative comme le contreprojet restent muets sur la concrétisation du financement des communes et que dès lors, inévitablement, en cas

d'approbation de l'initiative ou du contreprojet, une loi d'application devra être adoptée pour sa mise en œuvre.

4. Loi sur l'organisation des institutions de droit public (10679), du 18 novembre 2011

NON (55.9 %)

Les institutions de droit public sont chargées par l'Etat de fournir des prestations essentielles pour les Genevois. Il s'agit par exemple des Transports publics, de l'Aéroport, des Hôpitaux universitaires, de l'Hospice général, des Services industriels, des institutions de soins à domicile ou des fondations pour le logement bon marché. La loi aurait pour but de créer un cadre favorable au bon accomplissement de ces tâches et de corriger les faiblesses du système, qui auraient été dénoncées à plusieurs reprises, qu'il s'agisse de problèmes de rémunération, de compétences ou de gestion.

La loi intègre les principes de bonne gouvernance de la Confédération et apporterait les améliorations suivantes:

- contrôle démocratique renforcé ;
- mesure fiable de la gestion et de l'atteinte des objectifs ;
- administrateurs nommés pour leurs compétences et non pour leur couleur politique ;
- transparence sur la rémunération des dirigeants ;
- incompatibilité entre la fonction d'administrateur et celles de conseiller d'Etat, de chancelier, de vice-chancelier et de député ;
- interdiction du cumul des mandats.

Les citoyens genevois avaient refusé en 2008 trois lois qui se limitaient à réduire les effectifs des conseils d'administration de trois établissements. La loi proposée devrait corriger ces lacunes et concerner l'ensemble des institutions de droit public.

Une minorité du Grand Conseil s'est opposée à ce projet de loi, considérant qu'il n'était pas respectueux de la volonté populaire de présenter aussi rapidement un projet reprenant plusieurs dispositions refusées par le peuple en 2008. Elle estime que ce nouveau projet va trop loin et que la loi prévue octroierait un pouvoir trop important au Conseil d'Etat au détriment du Grand Conseil. Elle conteste enfin la limitation de la représentation des partis politiques et de la société civile.

Un référendum a été lancé contre ce texte, reprenant plusieurs arguments avancés par la minorité du Grand Conseil.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

http://www.geneve.ch/votations/20120617/doc/Brochure_votation_cantonale.pdf

LU



1. Änderung des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes (Schliessungszeiten am Vorabend von Ruhetagen und Abendverkäufe)

NEIN (54.51 %)

Der Luzerner Kantonsrat hat beschlossen, die Ladenöffnungszeiten im Kanton massvoll anzupassen. Am Abend vor Feiertagen könnten die Geschäfte neu wie an den übrigen Werktagen bis 18:30 offen bleiben (ausser vor Weihnachten und Neujahr), und am Samstag müssten die

Läden neu erst um 17:00 schliessen. Fusionierte Gemeinden könnten zudem unterschiedliche Abendverkaufstage in ihren Ortsteilen zulassen. Gegen die Änderung des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes wurde namentlich von Seiten der Gewerkschaften und des Detaillistenverbandes das Referendum ergriffen.

Mit der Gesetzesänderung sollen die Ladenschlusszeiten im Kanton Luzern in den folgenden drei Punkten angepasst werden:

- Die Verkaufsgeschäfte müssten am Abend vor Feiertagen nicht mehr bereits um 17:00 schliessen, sondern könnten wie an den übrigen Werktagen bis 18.30 Uhr offen halten. Ausgenommen wären die Vorabende von Weihnachten und Neujahr, an denen weiterhin spätestens um 17:00 Ladenschluss wäre.
- Am Samstag könnten die Verkaufsgeschäfte künftig eine Stunde länger, nämlich bis 17:00 offen halten.
- Gemeinden, die seit 1. Juni 1997 aus Gemeindefusionen hervorgegangen sind, könnten für ihre einzelnen Ortsteile unterschiedliche Abendverkaufstage beschliessen.

Der Regierungsrat und die Mehrheit des Kantonsrates rechtfertigen die Ausweitung der Ladenöffnungszeiten mit dem gesellschaftlichen Bedürfnis und den grosszügigeren Ladenschlussregelungen in den Nachbarkantonen. Eine Angleichung an deren Öffnungszeiten soll verhindern, dass noch mehr Luzernerinnen und Luzerner ihr Geld in den nahe gelegenen Geschäften der angrenzenden Kantone ausgeben. Dabei wurde berücksichtigt, dass das Luzernervolk vor sechs Jahren eine weiter gehende Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten abgelehnt hat.

Eine Ratsminderheit sowie das Referendumskomitee lehnen die Änderungen ab, aus folgenden Gründen:

- die Arbeitsbedingungen des Verkaufspersonals würden verschlechtert,
- längere Ladenöffnungszeiten würden nur die Grossverteiler begünstigen und die kleineren Läden in der Existenz gefährden,
- nach der klaren Ablehnung der Liberalisierungsvorlage im Jahr 2006 durch das Luzerner Volk würde nun eine schrittweise Ausweitung der Ladenöffnungszeiten angestrebt.

2. Neugestaltung des Seetalplatzes in Emmen und Luzern **JA (67.62 %)**

Der Kantonsrat hat beschlossen, den wichtigsten kantonalen Verkehrsknoten, den Seetalplatz in Emmen und Reussbühl, neu zu gestalten. Der Seetalplatz soll erstens vor Hochwassern der Kleinen Emme geschützt werden. Zweitens wird der Verkehr mit einem grossen Einbahnring, der Umfahrung von Reussbühl und der Entflechtung von motorisiertem Individualverkehr und öffentlichem und Langsamverkehr verflüssigt und sicherer gemacht. Drittens sollen sich der Platz und die freien Flächen und Brachen in der Umgebung zu einem prosperierenden städtischen Zentrum mit Wohn- und Gewerbebauten entwickeln. Die Gesamtkosten des Projektes belaufen sich für den Kanton Luzern auf netto 129 Millionen Franken.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

http://www.lu.ch/volksbotschaft_www_2012-06-17.pdf#page=3



1. Loi du 7 décembre 2011 sur l'approvisionnement en électricité (LAEI)

NON (57.16 %)

Cette loi vise à garantir au canton de Neuchâtel un approvisionnement énergétique durable et à promouvoir les énergies renouvelables comme la recherche d'économies d'énergie. Approuvé dans son principe, ce texte a toutefois été contesté sur le montant des taxes introduites par la loi, d'où le référendum.

La nouvelle loi sur l'approvisionnement en électricité fait partie d'un ensemble cohérent avec la nouvelle loi cantonale sur l'énergie, récemment adoptée. Elle est censée poursuivre les buts suivants :

- Assurer au canton un approvisionnement énergétique suffisant, sûr, économique et respectueux de l'environnement, en promouvant les économies d'énergie, l'efficacité énergétique ainsi que les énergies indigènes et renouvelables.
- Donner à l'Etat et aux communes les moyens de relever les défis d'une politique énergétique à la fois mesurée, raisonnable et à long terme, en clarifiant, en égalisant la perception des taxes disparates et parfois occultes qui sont déjà perçues tout en réglant leur affectation à ces buts.
- Mettre sur pied un pôle énergétique d'importance nationale et profiler le canton de Neuchâtel comme lieu de recherches, d'innovations et de vie en cohérence avec le développement durable.
- Adapter la législation cantonale à l'évolution de la législation fédérale en la matière.

Cette loi semble-t-il saluée dans ses objectifs et son principe a toutefois fait l'objet au parlement cantonal d'une âpre discussion quant aux montants des taxes qu'elle instaure. Pour cette raison, elle est aujourd'hui remise en cause par un référendum des milieux qui l'avaient combattue lors des débats parlementaires.

Les autorités cantonales rejettent cette opposition considérée comme centrée trop exclusivement sur le montant de la taxe globale que la loi implique. Il en résulte une véritable « bataille de chiffres » pour savoir si « une taxe de plus est une taxe de trop ».

2. Initiative constitutionnelle populaire cantonale

«Frein au démantèlement social»

et

contre-projet du Grand Conseil

(avec question subsidiaire)

NON (70.45 %)

OUI (50.73 %)

inutile

Cette initiative vise à faire adopter à la majorité des trois cinquièmes des membres du Grand Conseil toute réduction d'une subvention inscrite au budget. Elle poserait toutefois des problèmes d'application importants, car la définition d'une «subvention inscrite au budget» resterait très vague.

Ce flou pourrait donc engendrer des inégalités de traitement entre les subventions et les autres domaines de dépenses. Les réductions de subventions refusées devraient en effet être compensées dans d'autres groupes de dépenses pour que les budgets respectent les critères du frein aux dépenses.

Ces problèmes ont amené le Conseil d'Etat et le Grand Conseil à recommander le rejet de l'initiative et à élaborer un contre-projet. Ce dernier prévoit de soumettre à la majorité qualifiée des trois cinquièmes des membres du Grand Conseil les lois et les décrets qui entraînent des économies importantes, lorsqu'ils sont adoptés pour respecter les limites du frein à l'endettement.

L'adoption du budget étant un acte politique important qui requiert l'adhésion la plus large possible, le contre-projet entend participer à cette recherche de légitimité, tout en permettant de consolider le redressement des finances cantonales et de poursuivre les réformes dont le canton de Neuchâtel a besoin.

Les initiants considèrent que cette initiative vise à un rééquilibrage des moyens à disposition de l'Etat. Elle favoriserait au final une prise de décisions concertée, s'appuyant sur une large majorité. A ses yeux, si le contre-projet adopté par le Grand Conseil reprend en partie son initiative, celle-ci paraît plus cohérente.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

http://www.ne.ch/neat/site/jsp/rubrique/redirect.jsp?ref=http://www.ne.ch/neat/documents/ElectionsVotations_4954/ElectionsVotations_Votation_17juin12_13999/Vot_info_17juin2012.pdf&file=Vot_info_17juin2012.pdf&StyleType=bleu

SG



VI. Nachtrag zum Ergänzungsleistungsgesetz

NEIN (61.3 %)

Infolge der wenig erfreulichen finanziellen Aussichten für den Staatshaushalt haben Regierung und Kantonsrat von St.Gallen im Jahr 2011 ein Paket mit nicht weniger als 54 Entlastungsmassnahmen zum Abbau der drohenden Defizite geschnürt. Der VI. Nachtrag zum kantonalen Ergänzungsleistungsgesetz ist Teil dieses Massnahmenpakets. Hintergrund sind die in den letzten Jahren massiv gestiegenen Kosten für die Ergänzungsleistungen (EL). Für die kommenden Jahre wird im Übrigen mit weiter steigenden Ausgaben gerechnet.

Bei der Bemessung der Ergänzungsleistungen besteht wenig Spielraum; massgebend ist das entsprechende Bundesgesetz. Der Kanton SG hat den vorhandenen Spielraum bisher zugunsten der Bezügerinnen und Bezüger ausgeschöpft. Vor dem Hintergrund der notwendigen Entlastungsmassnahmen sei vorgesehen, den Betrag für die persönlichen Auslagen für Heimbewohnende zu senken. Für den Kanton ergäbe sich daraus eine Entlastung um 3,2 Mio. Franken pro Jahr.

Im gleichen Zug soll der Vermögensverzehr für IV-Rentnerinnen und -Rentner auf zehn Prozent erhöht werden. Schliesslich soll der Bezügerkreis für ausserordentliche Ergänzungsleistungen – eine vom Kanton finanzierte zusätzliche Mietzinsanrechnung für EL-Bezügerinnen und -Bezüger – wieder dem Stand bis zum Jahr 2010 angepasst werden. Die Kantonsbehörden sind der Meinung, dass diese Massnahmen zwar einschneidend, aber insgesamt doch vertretbar seien.

Die sechs grössten Organisationen der Alters- und Behindertenbetreuung haben das Referendum ergriffen. Es sei unbestritten, dass der Staat sparen soll und kann. Aber es gäbe auch eine Schamgrenze. Mit der Kürzung der EL sei sie eindeutig unterschritten. Betroffen seien jene meist mittellosen Bewohner/-innen, die in Alters-, Pflege- und Behindertenheimen leben und auf diese Ergänzungsleistungen unbedingt angewiesen seien. In anderen Worten, diese Kürzung treffe vor allem die Ärmsten der Armen.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

http://www.abstimmungen.sg.ch/home/sachabstimmungen/abstimmungsbroschueren/Abstimmungsbroschueren_2012/jcr_content/Par/downloadlist/DownloadListPar/download_0.ocFile/36.5.3%20SK%20Kant%20Brosch%C3%BCre%2020120617.pdf

SO



Neubau Bürgerspital Solothurn (BSS); Bewilligung eines Verpflichtungskredites

JA (65.12 %)

Das Bürgerspital Solothurn stellt für rund 120'000 Kantonseinwohner die erweiterte Grundversorgung sicher. Das heutige Bürgerspital genügt offenbar den Anforderungen an ein zukünftiges Akutspital nicht. Die historischen Altbauten haben bereits ein Alter von rund 80 Jahren, die sogenannten Neubauten wurden 1974 fertiggestellt. Ein Neubau scheint insgesamt kostengünstiger als eine Gesamtanierung.

Wesentliche Vorteile des Neubaus sollen hinsichtlich Funktionalität, Nutzungsflexibilität und Betriebskosten bestehen. Mit neu 244 Betten soll die bisherige Bettenzahl des Bürgerspitals leicht reduziert werden. Der Behandlungstrakt und das Bettenhaus sollen bis 2019 fertig sein, der Abbruch der zentralen Altbauten sowie der Neubau des Wirtschaftstraktes 2022.

Für die Realisierung des Neubaus Bürgerspital ist ein Verpflichtungskredit von 340 Mio. Franken erforderlich.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

http://www.so.ch/fileadmin/internet/sk/skrde/pdf/abstimmungen/2012/LowRes_Abstimmunginfo_Juni_2012.pdf

SZ



1. Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung

JA (76.2 %)

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung verlangt neu, dass die individuellen Prämienverbilligungen immer direkt an die Krankenkassen ausbezahlt werden. Gleichzeitig sollen die Leistungen bei der Prämienverbilligung für Ehepaare und Familien mit Kindern verbessert werden. Schliesslich sollen das Verfahren beim Vorliegen von Verlustscheinen und die Kostenübernahme durch die öffentliche Hand neu geregelt werden.

Am 19. März 2010 hat das Bundesparlament mit einer Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) beschlossen, dass die öffentliche Hand 85 Prozent der ausstehenden Prämien und Kostenbeteiligungen zu übernehmen hat, wenn ein Betreibungsverfahren mit dem Ausstellen eines Verlustscheines endet. Gleichzeitig wurde geregelt, dass neu die Prämienverbilligung direkt an die Krankenkasse ausbezahlt ist.

Diese Verpflichtung zur Direktauszahlung an die Krankenkassen wird vom Kanton SZ zum Anlass genommen, das Anmeldeverfahren anzupassen. Damit könnten die Prämienverbilligungen direkt ab Anfang Jahr durch die Krankenkassen verbilligt werden. Die Leistungen für Ehepaare und Familien sollen mit zwei Anpassungen leicht verbessert werden: Anstelle eines Vermögensfreibetrages für Ehepaare soll der Freibetrag neu für jede erwachsene Person gelten. Am gemeinsamen Anspruch von jungen Erwachsenen in Ausbildung zusammen mit den Eltern soll festgehalten werden. Neu soll jedoch das Einkommen und das Vermögen der jungen Erwachsenen nicht mehr zum Einkommen und Vermögen der Eltern hinzugezählt werden.

Im Zusammenhang mit der Kostenübernahme von Verlustscheinen soll nur minimales Bundesrecht umgesetzt werden. Auf die Möglichkeit zur Führung eines Registers von säumigen Zahlern (schwarze Liste) soll verzichtet werden. Die Finanzierung der Kostenübernahme soll unabhängig von der Prämienverbilligung durch die Wohnsitzgemeinde erfolgen.

2. Verpflichtungskredit für die Übernahme des Werkhofs Ingenbohl

JA (71.5 %)

Der Werkhof Ingenbohl wurde vom Bund für den Unterhalt der Nationalstrasse erstellt. Er spielt aber im aktuellen Unterhaltskonzept für die Nationalstrassen keine zentrale Rolle mehr. Da im Werkhof verschiedene kantonale Dienste untergebracht sind, soll der Kanton die Liegenschaft vom Bund für 4.07 Mio. Franken übernehmen.

3. Verpflichtungskredit für die Planung eines Neubaus des Heilpädagogischen Zentrums Innerschwyz

JA (73.7 %)

Das Heilpädagogische Zentrum Innerschwyz leidet am heutigen Standort in Ibach unter Platznot. Mit dem Verpflichtungskredit von 1.56 Mio. Franken soll ein Bauprojekt für einen Neubau in Goldau ausgearbeitet werden. Damit könnte der Kanton eine zukunftsgerichtete Lösung auf eigenem Land und in unmittelbarer Nachbarschaft zu bestehenden Schulbauten realisieren.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

http://www.sz.ch/documents/Abstimmungsbotschaft_Juni2012.pdf

TG



Planungs- und Baugesetz

JA (64.75 %)

Die thurgauer Kantonsbehörden haben das Planungs- und Baugesetz (PBG) einer Totalrevision unterzogen. Dabei wurde bewährtes Recht übernommen und mit modernen Bestimmungen ergänzt. Ziel der Revision war es, griffige und effiziente Steuerungs- und Planungsinstrumente für eine nachhaltige räumliche Entwicklung des Kantons Thurgau zur Verfügung zu stellen. Der Regierungsrat und eine Mehrheit des Grossen Rates sehen in der Vorlage ein modernes, bau-, gewerbe- und landwirtschaftsfreundliches Regelwerk.

Das neue Planungs- und Baugesetz soll wichtige Bestimmungen gegen die Zersiedelung, den Bodenverbrauch und die Baulandhortung enthalten. Es gehe um einen geordneten und schonenden Umgang mit dem beschränkten Gut «Boden» und um eine bessere Nutzung des Siedlungsgebietes. Die Bestimmungen seien moderat und verträglich formuliert.

Die Vorlage enthält einige wesentliche Neuerungen.

- So soll eine ganze Reihe von Kleinbauten und –anlagen wie Gerätehäuschen oder kleine Solaranlagen nicht mehr bewilligungspflichtig sein.
- Das wichtige Planungsinstrument «Gestaltungsplan» soll von allzu restriktiven Vorschriften befreit werden und kann künftig flexibler und situationsgerecht eingesetzt werden.
- Das neue Gesetz soll zudem das energieeffiziente Bauen fördern und die regionale Zusammenarbeit erleichtern.

- Die schon im kantonalen Richtplan vorgesehenen strategischen Arbeitszonen sollen eine gesetzliche Grundlage erhalten. Bei diesen Zonen handelt es sich um zusammenhängende Gebiete, die sich für die Ansiedlung von grossen Betrieben eignen.
- Das Gesetz sieht weiter vor, dass verkehrsintensive Einrichtungen künftig mit den öffentlichen Verkehrsmitteln und für den Langsamverkehr gut erreichbar sein müssten. Zudem müssten grosse Parkplatzanlagen von Einkaufszentren, Fachmärkten etc. sowie öffentliche Parkanlagen in den Zentren bewirtschaftet werden.
- Neu soll die Abschöpfung von Planungsmehrwerten eingeführt werden. Konkret sollen 20 Prozent des Bodenmehrerts, der bei Neueinzonungen entsteht, abgeschöpft werden. Kanton und Gemeinden müssten die entsprechenden Einnahmen zweckgebunden für Massnahmen zur Erreichung der raumpolitischen Ziele einsetzen, sei es zur Förderung des Abbruchs oder der Sanierung von Altbauten, zur Förderung der Entsorgung von Altlasten oder für Auszonungen.

Gegen das Gesetz wurde allerdings das Behördenreferendum ergriffen, da eine Minderheit des Grossen Rates mit einzelnen Bestimmungen nicht einverstanden ist. Kritisiert wird unter anderem, dass die Mehrwertabgabe kein taugliches Mittel sei, um die Verfügbarkeit von Bauland zu fördern, dass es unnötig sei, verkehrsintensive Einrichtungen mit dem öffentlichen Verkehr erschliessen zu müssen oder dass die Bewirtschaftung von grossen Parkplätzen in den Zentren wirtschaftsfeindlich sei.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

http://www.tg.ch/documents/Botschaft_Planungundbau.pdf

VD



**Initiative populaire «Assistance au suicide en EMS»
(modification de la loi du 29 mai 1985 sur la santé
publique)**

NON (59.11 %)

avec le

**Contre-projet du Grand Conseil qui propose de
modifier la loi du 29 mai 1985 sur la santé publique**

OUI (61.60 %)

Les citoyens vaudois sont appelés à se prononcer sur une initiative populaire législative qui veut inscrire dans la loi cantonale l'obligation pour tous les EMS subventionnés de tolérer l'assistance au suicide requise par l'un de leurs résidents à l'intérieur de l'établissement. Elle ne fixe toutefois aucun cadre ou mesures d'accompagnement.

Le Conseil d'Etat et le Grand Conseil sont d'avis qu'il faudrait des règles qui couvrent l'ensemble du domaine sanitaire et présentent un point d'équilibre entre la protection des personnes vulnérables contre les risques d'abus et le respect de la liberté individuelle.

L'influence des proches, le risque de prosélytisme ou de dérive commerciale de certaines associations, ainsi que le sentiment d'être une charge pour ses proches ou encore un état dépressif momentané, pourraient générer des demandes d'assistance au suicide qui ne seraient pas la réelle expression d'une personne libre. Au surplus, l'EMS représenterait plus qu'un simple domicile privé car il constitue aussi un établissement de soins avec une vocation communautaire. Il conviendrait donc de fixer des garde-fous.

Pour ce faire, le contre-projet indique trois critères qui devraient être remplis :

- La personne devrait avoir sa capacité de discernement en ce qui concerne sa décision de se suicider. Pour ce faire, il serait important que l'ensemble de l'équipe soignante, les proches ainsi que le médecin responsable puissent livrer leur appréciation.
- La personne devrait persister dans sa volonté de se suicider. La peur de souffrir pourrait en effet restreindre la capacité de discernement de la personne et il serait indispensable que les soignants s'assurent que c'est en toute connaissance de cause que la personne persiste dans sa volonté de mettre fin à ses jours.
- Enfin, le patient ou le résident devrait souffrir d'une maladie ou de séquelles d'accident graves et incurables.

En outre la procédure proposée par le contre-projet viserait à s'assurer que des alternatives, en particulier les soins palliatifs, ont été discutées avec le patient ou le résident.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

http://www.vd.ch/fileadmin/user_upload/accueil/fichiers_pdf/Brochure-17-juin-2012-web.pdf

ZH



1. Steuergesetz (Änderung vom 12. Juli 2010; Nachvollzug des Unternehmenssteuerreform- gesetzes II des Bundes; vgl. ABI 2010, 1595)

NEIN (50.15 %)

Das Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unternehmenssteuerreformgesetz II) sieht neue zwingende Vorgaben für die Kantone vor. Sofern ihnen das kantonale Recht widerspricht, finden die Bestimmungen des Bundesrechts direkte Anwendung.

Mit der kantonalen Steuergesetzrevision werden diese Vorgaben nachvollzogen. Gleichzeitig wird von der im Unternehmenssteuerreformgesetz II vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, wonach die Kantone bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften fakultativ die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anrechnen können. Im Kanton Zürich soll dieser Spielraum genutzt werden.

Gegen die Änderung des Steuergesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Zürich ein Gemeindereferendum ergriffen. Zudem wurde auch ein Volksreferendum eingereicht; dessen Zustandekommen wurde nicht weiter geprüft, nachdem feststand, dass das Gemeindereferendum zustande gekommen war. Deshalb ist die Gesetzesänderung den Stimmberechtigten zu unterbreiten.

2A. Beschluss des Kantonsrates: Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz vom 2. Mai 2011 – Hauptvorlage (Vgl. ABI 2011, 1392)

JA (66.71 %)

2B. Beschluss des Kantonsrates: Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz vom 2. Mai 2011 – Variante mit Zukunfts- und Stützungsfonds (Vgl. ABI 2011, 1392)

NEIN (52.08 %)

**2C. Gegenvorschlag von Stimmberechtigten
«Ja zum Schutz der PatientInnen und des
Gesundheitspersonals»**

NEIN (51.02 %)

Das Spitalplanungs- und –finanzierungsgesetz (SPFG) regelt, wie der Kanton Zürich die Gesamtverantwortung für die Spitalversorgung wahrnehmen soll und wie diese finanziert werden soll. Es definiert die Ziele der Spitalplanung und die Anforderungen an die Spitäler als Leistungserbringer.

Der Kantonsrat ergänzte das Gesetz (Vorlage 2. A) für den Fall eines Referendums zusätzlich mit einer Variante (Vorlage 2. B). Diese unterscheidet sich von der Hauptvorlage einzig durch den Zukunfts- und Stützungsfonds. Der Fonds soll dazu beitragen, dass Leistungen des Kantons zur Sicherung von nicht kostendeckenden Spitalleistungen oder zur Förderung von Innovation und Forschung nicht allein von den Steuerzahlenden zu tragen sind; es sollen auch Beiträge aus den Ertragsüberschüssen der Spitäler in der Zusatzversicherung dazu verwendet werden.

Gegen das SPFG wurde von Stimmberechtigten ein Referendum mit Gegenvorschlag (Vorlage 2. C) eingereicht. Dieser will das SPFG um Bestimmungen zur Sicherstellung von Personalbestand und Anstellungsbedingungen in den Spitälern und Geburtshäusern mit kantonalem Leistungsauftrag ergänzen.

Drei Vorlagen, zwei Stichfragen–Das Leben der Zürcher Stimmberechtigten ist nicht einfach

Es werden den Zürcher Berechtigten drei Vorlagen unterbreitet: Vorlage 2. A, 2. B und 2. C. Die Hauptfragen 2. A, 2. B und 2. C können je mit Ja oder Nein beantwortet werden; es ist auch gestattet, nur für oder gegen eine oder zwei der Vorlagen zustimmen oder auf eine Stimmabgabe zu den Hauptfragen zu verzichten.

Für den Fall, dass die Stimmberechtigten gleichzeitig die Vorlagen 2. A und 2. B bzw. 2. A und 2. C annehmen würden, so werden sie jeweils in einer Stichfrage weiter gefragt, welche der beiden betreffenden Vorlagen in Kraft treten soll.

Eine Stichfrage, in der die Vorlagen 2. B und 2. C einander gegenübergestellt werden, wird nicht gestellt. Vorlage 2. B wie Vorlage 2. C stellen jeweils eine Ergänzung zum SPFG, wie es mit Vorlage 2. A zur Abstimmung kommt, dar. Eine Stichfrage zu den Vorlagen 2. B und 2. C hätte zur Folge, dass sich die Stimmberechtigten zwischen den beiden Ergänzungen in Vorlage 2. B und 2. C entscheiden müssten – und höchstens eine dieser Ergänzungen in Kraft treten könnte –, auch wenn sie unter Umständen beide Ergänzungen des Gesetzes befürworten. Sie können die Stichfragen auch dann beantworten, wenn sie bei den Hauptfragen 2. A, 2. B und/oder 2. C mit Nein geantwortet oder auf eine Stimmabgabe zu den Hauptfragen verzichtet haben. Sie können auch darauf verzichten, die Stichfragen zu beantworten.

Stimmen die Stimmberechtigten in den Hauptfragen mehrheitlich nur einer Vorlage zu, ist diese angenommen. Für den Fall, dass zwei oder drei Vorlagen mehr zustimmende als ablehnende Stimmen erhalten, kommen die Stichfragen zum Tragen. Die Antwort darauf entscheidet, welche der Vorlagen in Kraft gesetzt werden soll.

Erreicht zumindest eine der drei Vorlagen in den Hauptfragen eine Ja-Mehrheit, tritt also das SPFG (Vorlage 2. A) mit oder ohne eine Ergänzung (Vorlage 2. B oder Vorlage 2. C) in Kraft. Es ist auch möglich, dass das SPFG sowohl mit der Ergänzung in Vorlage 2. B als auch mit der Ergänzung in Vorlage 2. C in Kraft tritt. Und zwar, wenn 1.) in den Hauptfragen Vorlage 2. B und Vorlage 2. C eine Ja-Mehrheit erhalten und 2.) in den Stichfragen sowohl Vorlage 2. B als auch Vorlage 2. C gegenüber Vorlage 2. A eine Mehrheit erhalten.

**3. Verkehrsabgabengesetz (Änderung vom
28. November 2011; Bemessungsgrundlagen)
(Vgl. ABI 2011, 3493)**

JA (58.29 %)

Nach der Meinung der Kantonsbehörden genügen die Bemessungsgrundlagen für die von den Fahrzeughalterinnen und -haltern erhobenen Motorfahrzeugsteuern den Anforderungen an eine möglichst verursachergerechte Abgabe mit Anreizen zu ökologischem Verhalten nicht mehr.

Die vorliegende Revision des Verkehrsabgabengesetzes soll darum stärker gewichten, in welchem Ausmass Fahrzeuge Strasse und Umwelt belasten. Sie soll Verkehrsabgaben für Personen- und Lieferwagen neu nach Hubraum und Gesamtgewicht, für Lastwagen, schwere Sattelschlepper und Gesellschaftswagen nach Gesamtgewicht und Abgaskategorie und für Motorräder nach Hubraum und Abgaskategorie bemessen. Besonders energieeffizienten und verbrauchsgünstigen Fahrzeugen sollen eine befristete Ermässigung gewährt werden.

Gegen diese Revision des Verkehrsabgabengesetzes ist das Kantonsratsreferendum ergriffen worden, weshalb die Vorlage den Stimmberechtigten unterbreitet wird.

**4. «Der Kunde ist König! (Kantonale Volksinitiative
für freie Ladenöffnungszeiten)» (Vgl. ABI 2009, 2311)** **NEIN (70.68 %)**

Diese Volksinitiative möchte die Ladenöffnungszeiten vollständig liberalisieren.

An Sonntagen und anderen öffentlichen Ruhetagen soll das Offenhalten von Detailhandelsbetrieben wie bereits heute an Werktagen ohne zeitliche Beschränkung möglich sein. Zudem sollen die Gemeinden die Öffnungszeiten der Läden bei Missständen wie z.B. bei Lärmimmissionen in den heiklen Randstunden am Abend und am frühen Morgen nicht mehr einschränken dürfen.

Kantonsrat und Regierungsrat lehnen die Volksinitiative ohne Gegenvorschlag ab: Freie Ladenöffnungszeiten würden praktisch wirkungslos bleiben, solange kein Verkaufspersonal beschäftigt werden darf. Wegen des landesweiten Sonntagsarbeitsverbots würde sich somit bei Annahme der Initiative kaum etwas ändern. Zudem würden die Gemeinden ein wichtiges Instrument zur Bekämpfung von Missständen wie z.B. Lärmimmissionen in den heiklen Randstunden am Abend und am frühen Morgen verlieren.

**5. Kantonale Volksinitiative «JA! Freie Schulwahl
für alle ab 4. Klasse! » (Vgl. ABI 2010, 153)** **NEIN (81.77 %)**

Diese Initiative verlangt, dass ab der vierten Klasse die freie Wahl zwischen öffentlichen und privaten Schulen eingeführt wird und dass der Staat die bewilligten Privatschulen wie die öffentlichen Schulen finanziert.

Nach der Meinung der Kantonsbehörden vermittelt die öffentliche Volksschule allen Kindern und Jugendlichen im Kanton Zürich eine Grundbildung von hoher Qualität. Sie führe die jungen Menschen über die Grenzen der Herkunft, der sozialen Schichten, der Sprachen und Kulturen zusammen. Die Volksschule bildete damit die Grundlage für den Zusammenhalt unserer Gesellschaft und die soziale Integration. Die Stimmberechtigten hätten bei der Volksschule ein demokratisches Mitspracherecht. Bei den Privatschulen hätten sie keine solchen Mitwirkungsrechte. Deshalb sei es nicht gerechtfertigt, dass die Privatschulen mit Steuergeldern finanziert würden.

In mehreren Kantonen sind Volksinitiativen für eine freie Schulwahl eingereicht worden. In drei Kantonen (BL, SG und TG) haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger bereits darüber abgestimmt. Dabei wurden die Initiativen für eine freie Schulwahl sehr deutlich abgelehnt.

Kantonsrat und Regierungsrat von ZH empfehlen auch, die Initiative zu verwerfen.

6. Kantonale Volksinitiative zum Erhalt der landwirtschaftlich und ökologisch wertvollen Flächen (Kulturlandinitiative) (Vgl. ABI 2010, 2952)

Diese Volksinitiative verlangt, dass die wertvollen Landwirtschaftsflächen – die sogenannten Fruchtfolgeflächen – sowie die Flächen von besonderer ökologischer Bedeutung durch den Kanton wirksam geschützt werden und in ihrem Bestand und in ihrer Qualität erhalten bleiben.

In den letzten Jahren hätten sich auch im Kanton Zürich die Siedlungsflächen ausgedehnt. Diese Zunahme ging fast ausschliesslich zulasten von landwirtschaftlichen Flächen. Die haushälterische Bodennutzung sei daher unbestrittenermassen ein zentrales Anliegen der Raumplanung.

Nach Auffassung der Kantonsbehörden geht diese Initiative insofern zu weit, als sie die Zweckmässigkeit des Siedlungsgebiets infrage stellt. Mit dem kantonalen Richtplan verfüge der Kanton Zürich über ein geeignetes, vom Bund anerkanntes Instrument, das die langfristige räumliche Entwicklung steuern, die Siedlungsentwicklung nach innen fördern und wertvolle Landschaftsräume schützen und erhalten soll. Ausserhalb des Siedlungsgebiets soll dies letztlich zu einem Schutzgrad für landwirtschaftlich und ökologisch wertvolle Flächen führen, der jenem der Initiative entspricht. Vorgaben, die darüber hinausgehen, seien nicht zweckmässig und würden die Vorreiterrolle des Kantons Zürich bezüglich Siedlungssteuerung verkennen.

Deshalb empfehlen Kantonsrat und Regierungsrat, die Initiative zu verwerfen.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

http://www.statistik.zh.ch/internet/justiz_innere/statistik/de/wahlen_abstimmungen/abstimmungen_2012/abstimmungen_17062012/allgemeine_informationen/_jcr_content/contentPar/downloadlist_0/downloadlist_0aditem/504_1326702293684.spooler.download.1335942297958.pdf/Abstimmungszeitung_17_07_pdf.pdf